

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 11/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Jörg Eduard L [REDACTED], W [REDACTED]straße 32, T [REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
u. Koll., [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

1. Fazile K [REDACTED],
2. Esref K [REDACTED],
3. Gülnaz K [REDACTED], geboren am 8.12.1968,
4. Emine K [REDACTED], geboren am 15.8.1969,
5. Jasmin K [REDACTED], geboren am 18.2.1977,
6. Derje K [REDACTED], geboren am 10.4.1979,
zu 3 - 6 vertreten durch die Klägerin zu 1,
alle wohnhaft: K [REDACTED] M [REDACTED]. 20 N [REDACTED] S [REDACTED] No.: 17,
G [REDACTED]/Türkei,
7. Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken,
vertreten durch den Vorsitzenden Geschäftsführer Dir.
Dr. G [REDACTED], W [REDACTED] 11, B [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1)-6) II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] und
Koll., [REDACTED],
[REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
zu 7) II. Instanz:

Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Schmitz

am 7. Oktober 1986
beschlossen:

1. Den Klägern zu 1) bis 6) wird für das
Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe
unter Beiordnung von Rechtsanwalt
Peter Bayh, Königstraße 22, Stuttgart,
bewilligt.
2. Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
3. Juni 1986 wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

G r ü n d e

I.

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts am
6.3.1986 Berufung eingelegt. Seine Berufungsbegründung ging
erst am 28.4.1986, mithin verspätet, bei dem Berufungsge-
richt ein. Der Beklagte hat Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist
beantragt und hierzu folgenden Sachverhalt glaubhaft
gemacht:

- 3 -

Die mit der Fristüberwachung betraute Anwaltsgehilfin K. seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten sei angewiesen, nach dem Eingang der Mitteilung des Gerichts über das Eingangsdatum der Berufung auf dieser Mitteilung und im Fristenkalender die Berufungsbegründungsfrist und entsprechende Vorfristen einzutragen. Dies habe sie im vorliegenden Fall versehentlich unterlassen. Die Anwaltsgehilfin K. sei nach Abschluß ihrer Ausbildung von dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten eingestellt worden und habe ihre Tätigkeit am 25.2.1986 aufgenommen. Sie sei von ihrer Vorgängerin gründlich eingearbeitet und von dieser und von dem Rechtsanwalt in die Fristüberwachung eingewiesen worden. In der Anfangszeit habe der Prozeßbevollmächtigte sämtliche Akten auf Eintragung der Fristen überprüft.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

II.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten verschuldet, was der Beklagte sich nach §§ 85 Abs. 2, 233 ZPO zurechnen lassen muß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Ein Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten liegt bereits darin, daß er die Berufungsbegründungsfrist erst hat notieren lassen, nachdem die Nachricht des Berufungsgerichts über den Eingang der Berufung eingetroffen war. Damit Fristversäumnisse bei der Begründung der Berufung möglichst vermieden werden, darf mit der Eintragung der Berufungsbegründungsfrist nicht gewartet werden, bis die Nachricht des Berufungsgerichts über das genaue Datum der Berufungseinlegung eingetroffen ist. Die Berufungsbegründungsfrist muß vielmehr bereits im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtsmitteleinlegung notiert werden. Wenn später die gerichtliche Mitteilung über das genaue Eingangsdatum eingeht, ist der bereits gemachte Vermerk zu überprüfen und ggfls. zu korrigieren (BGH, Beschluß vom 27. Februar 1985 - IVb ZB 153/84 - VersR 1985, 502, 503 m.w.N.).

2. Da der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Fristversäumnis bereits wegen des vorstehend dargelegten Organisationsmangels verschuldet hat, kann dahinstehen, ob ein weiteres Verschulden des Prozeßbevollmächtigten darin liegt, daß er die Fristüberwachung einer noch nicht hinreichend erprobten Berufsanfängerin überlassen hat.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Schmitz